22ster Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht amtlich verpflichtete Theilnehmer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 15 Sgr.



Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. müssen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingeliefert werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

Kreis-Blatt des Königlich Preuß. Landraths-Amts Stuhm.

№ 1. Stuhm, Sonnabend, den 7. Januar. 1865.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

№ 1. Die von der Königl. Regierung bestätigten Klassensteuer-Rollen pro 1865 sind hier eingegangen und werden den Ortsbehörden die Duplikate der Rollen, soweit solche nicht von hier abgeholt werden, per Couvert zugefertigt werden.

Die Rollen sind sogleich nach Empfang 8 Tage lang zur Einsicht der Betreffenden offen zu legen und die Offenlegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem hat jeder Steuerpflichtige Anspruch auf Zufertigung eines Auszuges aus der Steuer-Rolle.

Vom Schluß der Offenlegung, welche mit dem 9. Januar c. als überall beendigt angesehen werden muß, läuft die dreimonatliche Frist zur Anbringung von etwaiger Reklamationen. — Nach dem 9. April c. hier eingehende Reklamationen (solche sind immer dem Landrathsamte, und keiner andern Behörde, einzureichen) könnten nicht mehr berücksichtigt werden. Hierbei bemerke ich Folgendes:

1) Nur von dem betreffenden Steuerpflichtigen, der sich für überbürdet hält, geht die Reklamation aus, und dürfen die Ortsvorstände, weil nach ihrer Ansicht dieser oder jener zu hoch besteuert ist, aus eigenem Antriebe für Andere keine Ermäßigungs-Anträge formiren.
2) In einer Eingabe kann nur ein Reklamant die Ermäßigung beantragen. Eingaben, die von mehreren Personen unterschrieben sind, — s. g. Collectiv-Reklamationen — werden als ungeeignet mit dem Ueberlassen zurückgegeben, einzeln, entweder schriftlich oder zu Protokoll, den Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist, zu wiederholen.
3) Die zur Begründung des Gesuchs erforderlichen Beweisstücke müssen der Eingabe beigefügt sein. Namentlich gilt dies von den angegebenen, auf dem Grundstücke lastenden Schulden, die nur dann als vorhanden angesehen werden dürfen, wenn die gemachte Angabe durch den beigefügten neuesten Hypothekenschein oder durch ein amtliches Attest begründet ist. Ein bloßes Verweisen auf gerichtliche oder andere Akten und Dokumente hat für den Reklamanten zur Folge, daß die betreffende Angabe, als nicht erwiesen, betrachtet wird.
4) Hat der Reklamant ein Besitzthum und betreibt noch nebenbei ein Gewerbe, so ist dies, wie das Schema zeigt, gehörigen Orts in der Eingabe anzugeben.
5) Alle bei den Magistrăten eingehenden Klassensteuer-Reklamations-Gesuche sind mir sofort per Couvert einzureichen, damit die etwa nöthig werdenden Rückfragen u. Recherchen in Zeiten veranlaßt werden können.
6) Vorläufige Bescheide auf die eingehende Reklamationen werden nicht ertheilt werden; vielmehr hat ein jeder Reklamant den definitiven Bescheid, der Ausgangs Mai oder Anfangs Juni erfolgt, abzuwarten, auch bis dahin die veranlagte Klassensteuer fortzuzahlen, indem bei eintretender Ermäßigung, das zuviel Gezahlte auf die für das 2. Halbjahr zu zahlende Steuer in Anrechnung gebracht wird.

Diese Verfügung haben die Ortsvorstände alsbald auf geeignete Weise zur Kenntniß ihrer Gemeinde-Mitglieder zu bringen, und sich selbst hiernach zu achten.

Stuhm, den 3. Januar 1865.

Schema zu einem Klassensteuer-Reclamations-Gesuch.

Das Gesuch ist auf einen ganzen Bogen, der der Länge nach zu brechen ist, niederzuschreiben und zwar:

links:

Ort und Datum.
Klassensteuer-Ermäßigungs-Gesuch
des Hofbesitzers Joh. Sell (oder des Eigenthümers und Tischlers N. N., oder des Einliegers und Schneiders N. N.)
№ 14 der Klassensteuer-Rolle pro 1864.

rechts:

Gegen Höhe der Klassensteuer-Veranlagung pro 1864 bin ich veranlaßt, aus folgenden Gründen zu reclamiren:
1.
2. (hier wird angegeben, aus welchen Gründen eine Ueberbürdung vorliegt und warum die veranlagte Steuer nicht gezahlt werden kann.)
3.
Ich beantrage deshalb, mich von 20 Sgr. auf 15 Sgr. (oder von 10 Sgr. auf 7½ Sgr., oder von 5 Sgr. auf die Personensteuer) für jeden Monat des laufenden Jahres zu ermäßigen. (Unterschrift.)

№ 2. Den Herren Geistlichen zur Nachricht, daß die Tabelle von den Geburten, Trauungen und Sterbefällen (früher Bevölkerungsliste genannt) nach höherer Bestimmung fortan erst im Laufe des Monat März aufgestellt werden soll, damit auch sämmtliche am Ende des verflossenen Jahres Geborenen, aber

erst in den ersten Monaten des laufenden Jahres Getauften darin Aufnahme finden. — Die nöthigen Formulare werden den Herren Geistlichen daher erst im März zugehen.

Stuhm, den 3. Januar 1865.

№ 3. Programm, betreffend die vom Königl. Preuß. Revisions-Collegium für Landeskultursachen herausgegebene: **Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten.**

Die bald nach Errichtung des Revisions-Collegiums seit 1847 herausgegebene **Zeitschrift für die Preuß. Landeskulturgesetzgebung,** von welcher bisher 15 Bände, je zu 3 Heften, erschienen sind, geht mit dem nächsten, dem 16ten Bande aus dem Verlage der **Jonas'schen** Verlags-Buchhandlung in den Verlag des Buchhändlers **R. Gaertner** (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung) in Berlin, Leipzigerstraße Nr. 133, über. Wir nehmen hieraus Veranlassung die Behörden, Beamten, besonders Dicasterien und Anwalte, sowie andere Personen, welche sich für das wichtige und umfangreiche Gebiet der Agrar- und Landeskulturgesetzgebung und für deren fortschreitende Entwickelung interessiren, von Neuem auf die gedachte Zeitschrift aufmerksam. Zu dem Ende gestatten wir uns über Einrichtung, Inhalt und Zweck, wie über die beabsichtigte Erweiterung derselben Folgendes zu bemerken:

Die Zeitschrift ist ein Organ fortgesetzter Mittheilungen sowohl der Erlasse und Bekanntmachungen der höheren Behörden, insbesondere der betreffenden Ministerien, als der richterlichen Entscheidungen über bedeutendere, in den Bereich der Agrar- und Kulturgesetzgebung einschlagende Gegenstände. Zu diesen gehören die Ablösungen der Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen und Separationen, ferner — in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Ressort des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftl. Angelegenheiten, — die Ent- und Bewässerungs-, Deich- und andere Meliorations-, auch die Jagdpolizei-, ingleichen die Dismembrations-Sachen. Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Zeitschrift sind nur die in der Gesetzsammlung, bezüglich in den Amtsblättern verkündeten und abgedruckten Gesetze und Verordnungen. Dagegen theilt die Zeitschrift auch eine fortlaufende Personalchronik und eine Statistik der Ablösungen u. s. w. mit, desgleichen eine fortlaufende Uebersicht der Entscheidungen des Königl. Obertribunals, wie des Competenz-Gerichthofes betreffs der in die Agrar- und Landeskulturparthie direct oder indirect eingreifenden Materien, sodann amtliche Nachrichten über landwirthschaftliche Lehr-Anstalten und andere dem landwirthschaftlichen Ministerium untergeordnete Institute. Außerdem enthält ein zweiter, nicht amtlicher Theil derselben wissentschaftliche Abhandlungen aus dem Gebiete des Agrar- und Landeskulturrechts, sowie, behufs weiterer Ausbildung der für die Ausführung der Auseinandersetzungen, bez. die Ausgleichung der gegenseitigen Rechte so wichtigen technischen, land- und forstwirthschaftlichen Taxationsgrundsätze, auch **Planberechnungen** vorzugsweise **über die schwierige Auflösung der** verschiedenartigen **Forstservituten.**

Bei der Auswahl der in die Zeitschrift aufzunehmenden richterlichen Entscheidungen, sowohl des Revisionscollegium, wie des Königl. Preuß. Obertribunals, ist neben dem Interesse, welches die Lösung zweifelhafter, in die Vermögens- und Güterverhältnisse tief eingreifender Rechtsfragen darbietet, auch das der rechtshistorischen Entwickelung der mannigfachen Institute (z. B. Markengenossenschaften, Corporations- und Bürger-Vermögen, Kirchenbauverpflichtungen, Geschoßabgaben u. s. w.) maßgebend gewesen, bei denen es auf die Untersuchung ihres meist weit zurückgehenden Ursprunges ankommt, indem sich hierzu vorzugsweise im Geschäftskreise der Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commissionen, bez. landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen und Spruchcollegien) und des Revisionscollegiums Veranlassung bietet. Bekanntlich sind diese Preußischen Behörden, als Gerichtshöfe, abweichend von den Einrichtungen anderer Deutscher Staaten, nicht blos über die bei den Auseinandersetzungen hervortretenden Streitigkeiten technischer Natur, sondern zugleich über die Zuständigkeit und den Umfang von Eigenthums- und Theilnehmungsrechten jeder Art zu entscheiden berufen. — Wenn ein wichtiger Theil der Preuß. Agrar- und Landeskulturgesetzgebung bereits in den Jahren 1807—1812, und auch die Gemeinheitstheilungs-, resp. Servitutablösungsordnung schon 1821 erging, dennoch bisher nur die Ausführung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen vollständig, die der Ablösung einzelner Reallasten zumeist beendet ist, so erklärt sich dies zum großen Theil aus dem Umstande, daß nach der Preuß. Gesetzgebung der Antrag auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, je nach Bedürfniß und fortschreitender Einsicht, dem Willen der Betheiligten anheimgestellt bleibt.

Die Redaction beabsichtigt inskünftige auch die **Grundsteuer-** und **Hypotheken-Verfassung,** welche erstere mit Januar k. J. in's Leben tritt, und welche letztere in der Bearbeitung begriffen ist, soweit sie mit der Landeskulturentwickelung zusammenhängen, in der Zeitschrift zu berücksichtigen.

Schließlich wollen wir behufs vollständiger Uebersicht, an diesen Prospect sofort anknüpfend nur noch erwähnen daß die **Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten** wie bisher in freien, an bestimmte Perioden nicht gebundenen Heften zu 8—10 Bogen, von denen 3 einen Band bilden, zum Preise von 2 Thlr. für den Band erscheinen wird. Alle Buchhandlungen, in Berlin der Verleger: **R. Gaertner** (Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung), Leipzigerstr. Nr. 133, werden zur Annahme von Bestellungen bereit sein, und soll das 1. Heft des neuen, 16. Bandes noch in diesem Jahre herausgegeben werden.

Berlin, im November 1864.

Königl. Revisions-Collegium für Landeskultursachen. **Lette.**

Subscriptionen werden hier entgegen genommen.

Stuhm, den 30. December 1864.

№ 4. Das Verzeichniß der am 14. December 1864 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Kgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. Juli 1865 gekündigten Schuldverschreibungen, sowie das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher verloosten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 und der 5procentigen Staats-Anleihe von 1859 liegen im landräthlichen Bureau zur Einsicht aus.

Stuhm, den 30. December 1864.

№ 2. **Personal-Chronik.**

Der Freischulze **Losse** zu Neumark ist als Schulzenamts-Verwalter, die Hofbesitzer **D. Bartel II.** zu Rudnerweide, **Adrian** zu Gr. Schardau und der Einsasse **Mathias Kalinowski** zu Neunhuben sind als Schulzen und der Käthner **Johann Bürger** zu Ziegelscheune als Dorfsgeschworener gewählt und verpflichtet worden. Stuhm, den 5. Januar 1865.

Reiseplan des Steuer-Erhebers Alberti pro 1865.

Nro.	Namen der Ortschaften.	Januar			Februar			März			April			Mai			Juni			Juli			August			Septbr.			October			Novmbr.			Dezmbr.		
		Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.	Datum	Vorm. u.	Nachm. u.
1	Conradswalde	3		1	7		1	2		4	3		4	4		4	1		4	3		4	3		4	4		4	2		4	7		1	5		1
2	Gorrey	2	8		9	8		2	8		3	8		4	8		1	8		3	8		3	8		4	8		2	8		2	8		4	8	
3	Braunswalde	2	8		9	8		2	8		3	8		4	8		1	8		3	8		3	8		4	8		2	8		2	8		4	8	
4	Tessensdorf	5	8		9	12		2	12		3	12		4	12		1	12		3	12		3	12		4	12		2	12		2	12		4	12	
5	Grünhagen	5	12		9		2	2		2	3		2	4		2	1		2	3		2	3		2	4		2	2		2	2		2	4		2
6	D Schweingrube	16	8		2	8		13	8		13	8		15	8		15	8		17	8		14	8		14	8		9	8		9	8		7	8	
7	Tragheimerweide	16	11		2	10		13	10		13	10		15	10		15	10		17	10		14	10		14	10		9	10		9	10		7	10	
8	Zwanzigerweide	16	11		2	10		13	10		13	10		15	10		15	10		17	10		14	10		14	10		9	10		9	10		7	10	
9	Montauerweide	16		1	2	11		13	11		13	11		15	11		15	11		17	11		14	11		14	11		9	11		9	11		7	11	
10	Gr. Schardau	19	9		2		1	13		1	13		1	15		1	15		1	17		1	14		1	14		1	9		1	9		1	7		1
11	Adl. do.	19	10		2		2	13		2	13		2	15		2	15		2	17		2	14		2	14		2	9		2	9		2	7		2
12	Kl. do.	19	11		2		2	13		3	13		3	15		3	15		3	17		3	14		3	14		3	9		2	9		2	7		2
13	Rudnerweide	19		1	2		3	13		4	13		4	15		4	15		4	17		4	14		4	14		4	9		3	9		3	7		3
14	Dt. Damerau	9	8		13	8		6	8		6	8		8	7		12	7		6	7		7	7		7	7		5	7		13	8		11	8	
15	Rothhof	9	12		13	11		6	11		6	11		8	10		12	10		6	10		7	10		7	10		5	10		13	11		11	11	
16	Mahlau	9		1	13		1	6	12		6	12		8	12		12	12		6	12		7	12		7	12		5	12		13		1	11		1
17	Laase	9		2	13		2	6		1	6		1	8		1	12		1	6		1	7		1	7		1	5		1	13		2	11		2
18	Losendorf	9		4	13		3	6		2	6		2	8		2	12		2	6		2	7		2	7		2	5		2	13		3	11		3
19	Schroop	10	8		16	8		6		3	6		3	8		3	12		3	6		3	7		3	7		3	5		3	14	8		12	8	
20	Kalwe	10		1	16	11		9	11		20	11		8		5	12		5	6		5	7		5	7		5	12	11		14	11		12	11	
21	Georgensdorf	12	10		16		1	9	9		20	9		11		2	8		2	13		2	10		2	11		2	12	9		14		1	12		1
22	Laabe	12	8		16		2	9	8		20	8		11		1	8		1	13		1	10		1	11		1	12	8		14		3	12		3
23	Peterswalde	12	12		14		1	9		2	20		2	11		4	8		4	13		4	10		4	11		4	12		1	16		1	14		1
24	Dorf Barlewitz	12		3	14		3	9		4	20		4	11		6	8		6	13		6	10		6	11		6	12		3	16		3	14		3

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Der von Czerpienten nach Mienthen führende Privatweg wird hierdurch aufgehoben und das fernere Betreten desselben auf Grund des Gesetzes vom **11.** März **1850** zur Vermeidung der im § **347** **№ 10** des Strafgesetzbuches festgesetzten Geldstrafe von **10** Sgr. bis **3** Thlr. oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Stuhm, den **28.** December **1864.** Königl. Domainen-Rent-Amt.

Der hinter dem Kaufmann und Geschäfts-Commissionair Carl Emmerich aus Stuhm unterm **22.** d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Marienburg, den **29.** December **1864.** Königl. Kreis-Gericht. I. Abthl.

Bekanntmachung.

In Folge der von dem Kgl. Appellationsgerichte zu Marienwerder erlassenen Circular-Verfügung vom **13.** December **1853** werden die Vormünder in den bei uns anhängigen Vormundschaften aufgefordert, die Erziehungsberichte über ihre Pflegebefohlenen bis **Ende März 1865** entweder schriftlich einzureichen oder Dienstag und Freitag Vormittags an der Gerichtsstelle mündlich zu Protokoll zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ein Termin auf Kosten der säumigen Vormünder anberaumt werden wird.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die Gerichtseingesessenen mit dem Inhalte dieser Verfügung bekannt zu machen.

Stuhm, den **21.** December **1864.** Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

Zur Abgabe der Holzdeputate pro **1865** an die Herren Geistlichen und Schullehrer des Stuhmer Kreises habe ich einen Termin auf

Sonnabend, den 14. Januar c., Vormittags 10 Uhr,

im Hammerkruge anberaumt, in welchem zugleich die Quittungen von den Herren Deputanten abzugeben sind. Diese Quittungen sind zugleich mit Unterschrift und Siegel des Schulvorstandes zu versehen. Holzarten und Sortimente werden den Herren Deputanten im Termine mitgetheilt werden, welche die Quittung demnach entsprechend auszustellen haben.

Rehhof, den **3.** Januar **1865.** Der Oberförster.

Privat-Anzeigen.

Am 2. d. Mts. Vormittags ist auf dem Rent-Amts- oder Landraths-Amts-Bureau in Stuhm eine braune Pelzmütze vertauscht worden. — Der Inhaber der fremden Mütze kann dieselbe in der Werner'schen Buchdruckerei gegen die seinige zurücktauschen.

Ein weißer Windhund hat sich am 20. v. Mts. verlaufen. — Wiederbringer erhält eine angemessene Belohnung.

Neumark, Januar 1865. **Czerwinski.**

Marktpreise.

Stuhm, 3. Januar 1865: Weizen 57 sgr., Roggen 36 sgr., Gerste 27 sgr., Hafer 24 sgr., Weiße Erbsen 44—60 sgr.

Elbing, 4. Januar: Weizen, bunter und hochbunter 42—58 sgr., abfallende Sorten 33—41 sgr., Roggen 30—37 sgr., Gerste große 26—30 sgr., kleine 24—27 sgr., Hafer 18—24 sgr., Erbsen, weiße 34—45 sgr., graue 42—62 sgr.

Marienburg, 27. December 1864: Weizen 42—62 sgr., Roggen 34—37 sgr., Gerste 28—32 sgr., Hafer 22—26 sgr., Weiße Erbsen 42—46 sgr., Heu pr. Ctr. 26—28 sgr., Stroh pr. Schock 150—160 sgr., Kartoffeln 16—19 sgr.

Druck und Verlag der Werner'schen Buchdruckerei in Stuhm.